



Spielmannszug Sarstedt von 2009 (e.V.)

Mitglied im Niedersächsischen Musikverband e.V. &
Kreis Musikerverband Hildesheim e.V.



Satzung

des Spielmannszuges Sarstedt von 2009 (e.V.)

§ 1 Name, Sitz, Zweck

Der Name des Vereins lautet „Spielmannszug Sarstedt von 2009 e.V.“
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“

Er hat seinen Sitz in „31157 Sarstedt“, der Verein wurde am **14.03.2009** errichtet.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist Mitglied im:

- a) Kreismusikerverband Hildesheim e.V.

Der Zweck wird begründet, insbesondere durch ein Zusammenschluss von Erwachsenen und Jugendlichen, die bestrebt sind, die dem Spielmannswesen eigenen Tätigkeiten auszuüben und zu pflegen durch:

1. das Einstudieren und pflegen von Liedgut und Bewegungen
2. die öffentliche Darbietung des Einklanges von Musik und Bewegung durch Spieler in einheitlicher Kleidung
3. das Bestreben, die Jugendarbeit zu fördern und die Kameradschaft zu pflegen
4. den Kontakt zu anderen Gruppen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung im In- und Ausland zu knüpfen
5. die jugendpflegerische und jugendfördernde Tätigkeit ist fundamentaler Bestandteil des Vereins

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge (Rechte und Pflichten)

Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Als ordentliche Mitglieder sind anerkannt, sowohl die aktiven als auch die passiven Mitglieder.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins und am Vereinsleben teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat E I N E Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

Das passive Wahlrecht gilt für alle Mitglieder, die dem Verein wenigstens ein Jahr angehören.



Spielmannszug Sarstedt von 2009 (e.V.)

Mitglied im Niedersächsischen Musikverband e.V. &
Kreis Musikerverband Hildesheim e.V.



Der Verein stellt im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten seinen Mitgliedern Instrumente zur Verfügung. Diese bleiben Vereinseigentum.

Die Vereinskleidung wird von jedem Mitglied zur Hälfte selbst bezahlt.
Die Vereinskleidung des Spielmannszuges ist nur zu vereinsdienstlichen Zwecken zu tragen.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Eine Sonderregelung mit Absprache des jeweiligen Vorstandes ist möglich.

§ 4 Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag, pünktlich zu zahlen. Der Beitrag ist im Januar für das laufende Kalenderjahr im Voraus zu zahlen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Eine Kündigung erfolgt nur zum Ende eines Quartals.

Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

Über den Ausschlussantrag darf nur entschieden werden, wenn er als solcher in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung schriftlich angekündigt wurde. Der Ausschlussantrag ist dem betroffenen Mitglied 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zur Stellungnahme zuzuleiten. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des beschuldigten Mitgliedes in der Mitgliederversammlung durch $\frac{3}{4}$ Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch an das Vermögen des Vereins.

§ 6 Jugendarbeit

Jugendliche Mitglieder im Alter bis 18 Jahre bilden die Jugendabteilung des Vereins.

Bei der Planung der Jugendarbeit werden die jugendlichen Mitglieder beteiligt, ihre Wünsche und Forderungen berücksichtigt und verantwortlich in die Organisation eingebunden.

Die Jugendabteilung erhält finanzielle Mittel, über die sie eigenverantwortlich verfügen kann und die vom Jugendleiter verwaltet werden.

Am Ende eines Geschäftsjahres wird ein Kassenbericht erstellt, der der Jugendabteilung und dem Vorstand zur Entlastung vorgelegt wird.

Der Vorstand verpflichtet sich, die für die Jugendarbeit eingehenden Gelder ausschließlich dieser zur Verfügung zu stellen. Finanzielle Zuwendungen für die Jugendarbeit durch öffentliche Träger/Einrichtungen werden bei Aufforderung offen Dargelegt.



Spielmannszug Sarstedt von 2009 (e.V.)

Mitglied im Niedersächsischen Musikverband e.V. &
Kreis Musikerverband Hildesheim e.V.



§ 7 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Vorstand des Vereins im Sinne § 26 BGB ist der / die erste(r) Vorsitzende(r), der / die zweite(r) Vorsitzende(r) und der / die 1. Kassierer(in).

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten. Zum erweiterten Vorstand gehören neben den oben genannten Vorstandsmitgliedern der / die Schriftführer(in) der / die Dirigent(in) der / die Jugendleitung und ein Instrumentenwart, sowie zwei Beisitzern aus den Reihen der aktiven oder passiven (fördernde) Mitgliedern.

Der Vorstand wird für vier Jahre mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins.

§ 8 Der Vorstand

Die Kassengeschäfte erledigt der Vorstand, er ist berechtigt:

1. Zahlungen für den Verein anzunehmen und diese zu bescheinigen.
2. Zahlungen für den Verein bis zum Betrag von 1.000,00 € im Einzelfall zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung der Hauptversammlung ausbezahlt werden.
3. alle die Kassengeschäfte betreffende Schriftstücke zu unterzeichnen.

Der Vorstand ist verantwortlich für:

1. die Führung der laufenden Geschäfte,
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
5. die Buchführung,
6. die Erstellung des Jahresberichts,
7. die Vorbereitung und
8. die Einberufung der Mitgliederversammlung.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließende Regelung erklären.



Spielmannszug Sarstedt von 2009 (e.V.)

Mitglied im Niedersächsischen Musikverband e.V. &
Kreis Musikerverband Hildesheim e.V.



§ 10 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. die Wahl der Kassenprüfer,
3. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
5. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe des Tagungsortes. Der Einladung ist eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen. Sie muss folgende Punkte enthalten:

1. Jahresbericht des Vorstandes
2. Kassenbericht
3. Bericht der Kassenprüfer/in
4. Wahl der Kassenprüfer/in
5. Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge

Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 beschlossen werden.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem / der Vorsitzenden des Vereins zu unterzeichnen.

Weitere Anträge sind 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist einmal möglich.

Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung.

Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.



Spielmannszug Sarstedt von 2009 (e.V.)

Mitglied im Niedersächsischen Musikverband e.V. &
Kreismusikerverband Hildesheim e.V.



§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden. Der Vorstand lädt zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen ein. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 13 Ehrungen

Der Verein bedient sich für seine aktiven und fördernden Mitglieder der Ehrungsordnung des Kreismusikerverbandes Hildesheim e.V. (KMH) sowie der Ehrungsordnung des Niedersächsischen Musikerverbandes e.V. (NMV).

Erbrachte Jahresleistungen, sofern vorhanden, aus dem Spielmannszuges des Schützenvereins Sarstedt von 1951 e.V. werden komplett übernommen. Nicht vorhandene, vorher erbrachte Leistungen fallen unter der Anzugs- Ehrenordnung des Spielmannszugs Sarstedt von 2009 (e.V.)

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn auf der hierfür einberufenen Mitgliederversammlung $\frac{3}{4}$ der Mitglieder erschienen sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, wird eine Versammlung mit gleicher Tagesordnung mit einer Frist von 3 Wochen einberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Sarstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) vom **14.03.2009** errichtet.

Die vorstehende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) vom **15.01.2011** verabschiedet.

Sarstedt, den _____

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender